

An das
Gemeindeamt Koppl
Dorfstraße 7
5321 Koppl

BAUANZEIGE
für eine anzeigepflichtige Maßnahme
gem. § 3 Abs. 1 BauPolG

Bauherr (Vor- und Zuname Bezeichnung der juristischen Person)	
Anschrift, Tel. Nr.	
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstücksnr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	
Beschreibung des Bauvorhabens (Art der Konstruktion, Ausmaß, Materialien, etc.)	
Ort, Datum	Unterschrift des Bauherren

Beilagen:

- planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit eindeutig hervorgeht
- Lagepläne für **Solaranlagen/Windkraftanlagen**
- einerseits ein Lageplan, aus dem die Situierung auf dem Grundstück hervorgeht
- weiters ein Plan, aus dem der Aufstellwinkel hervorgeht
- Beschreibung der geplanten Maßnahme (eventuell vorhandene Projektunterlagen)
- bei **Windkraftanlagen** auf Standorten, die nicht als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, Bestätigungen über die Einhaltung des Lärmemissionsgrenzwertes an der Grundstücksgrenze
- bei bewilligungsfreien Maßnahmen gemäß § 2 Abs 2 Z 17 und 17a (**Wärmedämmungen**), die das Ausmaß einer größeren Renovierung erreichen, die Berechnung des Prozentmaßes der davon erfassten Gebäudehülle, eine Darstellung gemäß § 5 Abs 4 lit g und ein Energieausweis

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

Hinweis:

Anzeigepflichtige Maßnahmen gem. § 3 (1) BauPolG sind:

- nachträgliche Wärmedämmungen von Außenwänden bis 20 cm Stärke, allenfalls auch unter Unterschreitung von Abstandsbestimmungen bis zum genannten Ausmaß (§ 2 Abs 2 Z 17)
- nachträgliche Wärmedämmung von Dächern bis zu 30 cm Stärke, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, allenfalls auch unter Überschreitung der höchstzulässigen Höhe bis zum genannten Ausmaß, aber ohne Unterschreitung von Abstandsbestimmungen (§ 2 Abs 2 Z 17a)
- Solaranlagen (§ 2 Abs 2 Z 20)
- Windkraftanlagen (§ 2 Abs 2 Z 24a)

Hinweis zu Solaranlagen und Windkraftanlagen

Solaranlagen (§ 2 Abs 4 BauPolG)	Windkraftanlagen (§ 2 Abs 5 BauPolG)
<p>Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung (Anm.: jedoch anzeigepflichtig!), wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie bei Anbringung auf oder an bestehenden Bauten<ol style="list-style-type: none">a) in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;b) auf Dächern parallel dazu in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden;c) auf Dächern anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Umrissfläche gemäß § 57 Abs 3 erster bzw dritter Satz ROG 2009 nicht überragen;d) auf Dächern von Nebenanlagen (§ 25 Abs 7a Einleitungssatz BGG) anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Linie gemäß § 25 Abs 7a Z 4 BGG nicht überragen odere) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen und Terrassen oder Brüstungen udgl in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden, wenn dadurch der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird; sowief) bei Anbringung auf Dächern (lit b, c und d) die höchstzulässige Höhe des Baus (Firstlinie, oberstes Gesimse) nicht überschritten wird;2. sie bei frei stehender Aufstellung auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreitet; die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder3. der Standort als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist. <p>Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Die Bewilligungsfreistellung gemäß Z 1 gilt weiter nicht auf Flächen, für die der Bebauungsplan nach § 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009 oder die Bauplatzzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten in einer die Anbringung von Solaranlagen ausschließenden Weise festlegt, sowie bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt.</p>	<p>Windkraftanlagen bedürfen keiner Bewilligung (Anm.: jedoch anzeigepflichtig!), wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Anbringung auf oder an Bauten<ol style="list-style-type: none">a) die Nabenhöhe der Anlage gedachte Linien im Abstand von 2 m von der Dachfläche, im rechten Winkel dazu gemessen, und die Flügel der Anlage auch bei Rotation den Grundriss des Baus nicht überragen undb) die Lärmemissionen der Anlage einen Grenzwert von 28 dB(A) an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten;2. bei frei stehender Aufstellung<ol style="list-style-type: none">a) durch keinen Teil der Anlage einschließlich der Flügel bei Rotation gedachte Linien überragt werden, die ihren Ausgangspunkt im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen,b) durch keinen Teil der Anlage einschließlich der Flügel bei Rotation eine Höhe von 30 m, von der Standfläche der Anlage gemessen, überschritten wird undc) die Lärmemissionen der Anlage einen Grenzwert von 28 dB(A) an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten;3. des Standort als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen ist und die Anlage nach dem LEG bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist. <p>Abs 4 vorletzter und letzter Satz gilt auch für Windkraftanlagen.</p>